



## **GEMEINDEAMT SCHARNITZ BEZIRK INNSBRUCK-LAND**

✉ Adolf-Klinge Platz 72  
A - 6108 Scharnitz  
☎ 05213-5204 📠 05213-52044

Aufgrund des Gesetzes vom 8. November 2000 über öffentliche Kanalisationen (Tiroler Kanalisationsgesetz 2000 (TiKG), LGBl. Nr. 1, hat der Gemeinderat der Gemeinde Scharnitz mit Beschluss vom 15.03.2001 folgende Verordnung für die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Scharnitz erlassen:

# **KANALORDNUNG**

der

## **GEMEINDE SCHARNITZ**

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- 1) Abwasser ist Wasser, das infolge der Verwendung in Prozessen der Aufbereitung, Veredelung, Weiterverarbeitung, Produktion, Verwertung, Konsumation oder Dienstleistung in Lösch-, Reinigungs- oder Desinfektionsprozessen oder in sonstigen nicht natürlichen Prozessen in seiner Beschaffenheit derart verändert wird, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag. Niederschlagswasser, das durch nicht natürliche Vorgänge in seiner Beschaffenheit derart verändert wurde, dass es Gewässer in ihrer Beschaffenheit zu beeinträchtigen oder zu schädigen vermag, gilt so lange als Abwasser, bis seine Beschaffenheit durch den Stand der Technik entsprechende Behandlungsschritte am Ort des Anfalles derart verbessert wird, dass eine Beeinträchtigung oder Schädigung des Gewässers nicht mehr zu erwarten ist..
- 2) Niederschlagswasser ist Wasser, das infolge natürlicher oder künstlicher hydrologischer Vorgänge als Regen, Tau, Hagel, Schnee oder ähnliches auf ein bestimmtes Einzugsgebiet fällt und das an der Landoberfläche dieses Einzugsgebietes zu einem Gewässer abfließt oder durch technische Maßnahmen dorthin abgeleitet wird..
- 3) Mischwasser ist eine Mischung aus Abwasser und Niederschlagswasser.
- 4) Kanalisation ist eine Anlage zur Sammlung, Ableitung und erforderlichenfalls Reinigung von Abwässern, Niederschlagswässern oder Mischwässern einschließlich der Sonderbauwerke und der Anschlusskanäle, jedoch ohne die Grundleitungen.
- 5) Öffentliche Kanalisation ist eine allgemein zur Verfügung stehende Kanalisation, die in Erfüllung des öffentlichen Entsorgungsauftrages von der Gemeinde oder einem von ihr beauftragten Dritten errichtet, betrieben und erhalten wird und an die Anschlusspflicht besteht.
- 6) Sammelkanäle sind jene Teile einer Kanalisation, die der Sammlung und Ableitung der über die Anschlusskanäle oder direkt aus der Entwässerungsanlage zugeleiteten Wässer dienen. Als Sammelkanal gelten auch regionale Kanäle, denen auf diese Weise Wässer unmittelbar zugeleitet werden..



## **GEMEINDEAMT SCHARNITZ BEZIRK INNSBRUCK-LAND**

✉ Adolf-Klinge Platz 72  
A - 6108 Scharnitz  
☎ 05213-5204 📠 05213-52044

- 7) Anschlusskanäle sind jene Teile einer Kanalisation, die die einzelnen Entwässerungsanlagen mit einem Sammelkanal verbinden. Sie reichen vom Sammelkanal bis zur Trennstelle.
- 8) Entwässerungsanlage ist die Gesamtheit der Einrichtungen zur Sammlung und Ableitung von Abwässern, Niederschlagswässern oder Mischwässern einer zu entwässernden Anlage einschließlich der Grundleitungen sowie allfälliger Vorreinigungs- oder Pufferanlagen und Klein- oder Hauskläranlagen
- 9) Grundleitungen sind die Abflusssammelleitungen, die in der zu entwässernden Anlage und zwischen dieser und der Trennstelle liegen, einschließlich der Trennstelle.
- 10) Trennstelle ist die Schnittstelle zwischen der Entwässerungsanlage und dem Anschlusskanal oder Sammelkanal der öffentlichen Kanalisation,

### **§ 2 Anschlussbereich**

Für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Scharnitz wird der Anschlussbereich in der Weise festgelegt, dass der Abstand zwischen der Achse des jeweiligen Sammelkanals und der Grenze des Anschlussbereiches mit 100 Metern, gemessen nach der horizontalen Entfernung, festgelegt wird. Diese Festlegung gilt für den gesamten Anschlussbereich einheitlich.

### **§ 3 Anschlusspflicht**

An die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Scharnitz sind sämtliche Abwässer aus Gebäuden, sonstigen baulichen Anlagen und Sammelkanälen nichtöffentlicher Kanalisation auf Grundstücken, die ganz oder teilweise im Anschlussbereich liegen, anzuschließen. Diese Festlegung gilt ebenfalls für den gesamten Anschlussbereich einheitlich.

### **§ 4 Trennstelle**

- 1) Die Lage und Art der Trennstellen zwischen den Grundleitungen der jeweiligen Entwässerungsanlagen und den Anschlusskanälen der öffentlichen Kanalisation werden wie folgt festgesetzt:
  - a) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, wird im allgemeinen festgelegt, dass die Trennstelle in dem jeweils an die öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein



**GEMEINDEAMT SCHARNITZ**  
**BEZIRK INNSBRUCK-LAND**

✉ Adolf-Klinge Platz 72  
A - 6108 Scharnitz  
☎ 05213-5204 📠 05213-52044

- b) Sammelkanal verläuft, angrenzenden Grundstück liegt und zwar in einem Bereich von höchstens 2,00 m Abstand, gemessen von der Grundstücksgrenze. Wenn es bautechnisch notwendig ist, wird am Ende der Anschlussleitung ein Anschlussschacht situiert, wobei die Trennstelle in diesem Fall am äußeren Schachtrand liegt.
  - c) Befindet sich auf dem angrenzenden Grundstück unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu einer öffentlichen Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft, eine Kellermauer oder das aufgehende Mauerwerk (wie zum Beispiel in Gebieten mit geschlossener Bauweise), so liegt die Trennstelle unmittelbar an der Außenseite dieser Mauer.
  - d) Grenzt ein Grundstück nicht an eine öffentliche Verkehrsfläche, in welcher ein Sammelkanal verläuft (=Hinterlieger), befindet sich die Trennstelle auf einem unmittelbar an die betreffende Verkehrsfläche angrenzenden Grundstück (=Vorderlieger), auf welchem ein Anschlusskanal vorgesehen ist. Im übrigen gelten die Festlegungen gemäß lit. a.
  - e) Verläuft der Sammelkanal an welchen angeschlossen werden soll in einem Grundstück, das im Flächenwidmungs- oder Bebauungsplan nicht als Verkehrsfläche ausgewiesen ist, so liegt die Trennstelle in einem Abstand von höchstens 2 Meter, gemessen von der Achse des Sammelkanals.
- 2) Seitens der Gemeinde wird je Grundstück eine Anschlussleitung hergestellt. Auf Wunsch des Anschlusswerbers können mehrere Anschlussleitungen für ein Grundstück hergestellt werden, die Kosten der Herstellung sind der Gemeinde vom Anschlusswerber zu ersetzen (privatrechtliche Vereinbarung).

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Diese Kanalordnung tritt mit Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister

Kundgemacht am: 19.03.2001  
Abgenommen am: